

Statuten Hospizgruppe Sarganserland

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Hospizgruppe Sarganserland besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2

Der Verein fördert direkt und indirekt die Hospiz-Idee und gestaltet ihre Verwirklichung mit.

Er bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen und deren Angehörigen, auch in der Trauerphase, im Rahmen ambulanter, freiwilliger Fürsorgetätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Einführung, Aus- und Weiterbildung und Einsatzvermittlung hier für geeigneter Personen.

Die medizinische Betreuung, Pflege und adäquate Schmerzbehandlung bleiben ausgebildeten Krankenpflegepersonen und Ärzten vorbehalten und werden nicht vom Verein ausgeführt. Der Verein leistet keine aktive Sterbehilfe.

Die ausführenden Organe des Vereins werden in beratender Funktion unterstützt durch den Hospiz-Beirat, der sich aus kompetenten Fachpersonen der Palliativmedizin, Palliativpflege, Vertretern von kirchlichen und politischen Behörden sowie der Seelsorge und Rechtsberatung zusammensetzt.

Art. 3

Der Verein hat ausschliesslich wohlthätigen, gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und begleitet Menschen ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder ethnischen Herkunft.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Ehepaaren/Partnerschaften
- Ehrenmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristischen Personen, Gemeinden und Korporationen).

Der Vorstand kann nicht mehr aktiv tätige langjährige Mitarbeitende im Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich während über zehn Jahren im Verein engagiert und/oder besondere Verdienste erworben haben.

Art. 5

Über die Aufnahme von Beitrittswilligen in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch schriftliche (auch per E-Mail) Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, Ausschluss oder Tod;

- bei juristischen Personen durch schriftliche (auch per E-Mail) Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, Ausschluss oder Auflösung.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 7

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind abgestuft für Einzelmitglieder, Ehepaare/Partnerschaften und Kollektivmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Organisation

Art. 8

Die **Organe** des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsprüfungskommission
- der Hospiz-Beirat

Art. 9

Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens jährlich einmal in den ersten 6 Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen.

Die Einberufung durch den Präsidenten/die Präsidentin hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail wird der Briefpost gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, die schriftlich bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind
- Statutenfestsetzung und -änderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Mitgliederversammlung beschliesst bei Sachvorlagen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr; auf Antrag hin kann bei Wahlgeschäften die Mitgliederversammlung geheime Stimmabgabe beschliessen.

Die anwesenden Einzelmitglieder, Ehepaare/Partnerschaften, Ehrenmitglieder, Kollektivmitglieder oder deren Vertretungen haben an der Mitgliederversammlung Anspruch auf je eine Stimme.

Art. 13

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus 5 – 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Nach deren Ablauf sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 14

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und wählt insbesondere Vizepräsidium, Kassieramt und Aktuarat.

Art. 15

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vorstand stehen grundsätzlich sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Geschäftsleitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Hospiz-Beirates.
- Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden, zu welcher auch Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden dürfen.
- Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte für einzelne Arbeitsbereiche und Betriebsabläufe.

Der Vorstand verpflichtet sich bei Geschäften zu einer Kollektivunterschrift zu zweien, des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle des Vizepräsidiums mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

Art. 16

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt und führt die laufenden Geschäfte. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Aufgaben richten sich nach dem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft. Im Übrigen stehen ihr sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihr obliegen insbesondere:

- die Organisation der Freiwilligenarbeit
- die Einsatzplanung
- die Vereinsverwaltung
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Koordinationsaufgaben

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt zwei **Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission** für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Rechnungsjahr und Finanzen

Art. 18

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Legaten, wobei hierfür auf Verlangen eines Mitgliedes eine Offenlegungspflicht des Vereins besteht

- Sammlungen, Kollekten
- Erträgen von Veranstaltungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Liquidation

Art. 21

Für eine Statutenänderung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens, das auf jeden Fall einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen ist.

Art. 24

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand diese durch. Er kann dafür einen externen Liquidator ernennen.

Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2011 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2021 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Mels,

Die Präsidentin:



Elisabeth Warzinek

Die Aktuarin:



Karin Oetiker